

Abschlussprüfung
im Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellte/r

am 30. November 2023

3. Prüfungsaufgabe: Personalwesen

Arbeitszeit: 120 Minuten

Hilfsmittel: Es gilt die Hilfsmittelbestimmung für die Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r vom 25. August 2010 mit Ergänzungen vom 28. März 2012, 27. August 2012 und 22. August 2018.

Hinweis: Bitte geben Sie zu Beginn Ihrer Ausführungen den Bearbeitungsstand Ihrer VSV an!

Beantworten Sie die Fragen und begründen Sie Ihre Antworten mit den einschlägigen Rechtsvorschriften, sofern nichts anderes angegeben ist!

Diese Aufgabe besteht aus drei Seiten (einschließlich Deckblatt)!

Teil 1: Arbeits- und Tarifrecht

Eileen Wagner hat am 1. März 2023 beim sächsischen Landkreis Stoltingen (1.500 Beschäftigte) als Verwaltungsfachangestellte in Teilzeit 30h/ bei einer 5-Tage-Woche begonnen zu arbeiten. Ihren Berufsabschluss hat sie vor 2 Jahren erworben.

Im Arbeitsvertrag wurde die Anwendung des TVöD vereinbart.

Sie sind Sachbearbeiter/in im Personalamt des Landkreises.

Aufgabe 1

39 Punkte

Im zweiten Monat ihrer Probezeit kam Frau Wagner zu Ihnen ins Büro. Sie hatte Ihnen einen Urlaubsantrag für 5 Arbeitstage im kommenden Monat vorgelegt und auch schon eine Woche Kreuzfahrt gebucht. Aus dringenden dienstlichen Gründen wurde der Urlaubsantrag abgelehnt.

Frau Wagner wollte dies nicht einsehen und überlegte, den bereits gebuchten Urlaub trotzdem anzutreten. Sie vertrat die Meinung, dass sie sich im Falle einer ordentlichen Kündigung, noch während der Probezeit, auf den gesetzlichen Kündigungsschutz berufen werde.

- 1.1. **Prüfen** Sie, wann die Probezeit von Frau Wagner endet! (9 Punkte)
- 1.2. **Prüfen** Sie, wie hoch der Urlaubsanspruch von Frau Wagner im Kalenderjahr 2023 insgesamt ist! (20 Punkte)
- 1.3. **Prüfen** Sie, ob der gesetzliche Kündigungsschutz im Falle einer ordentlichen Kündigung gelten würde, wenn diese während der Probezeit ausgesprochen wird! (10 Punkte)

Aufgabe 2

33 Punkte

Im Arbeitsvertrag von Frau Wagner wurde eine Eingruppierung nach Entgeltgruppe 8 vereinbart. Die von ihr auszuübenden Aufgaben entsprechen jedoch Tätigkeiten der Entgeltgruppe 9a.

Einschlägige Berufserfahrungen wurden ihr bei Einstellung nicht anerkannt.

- 2.1. **Prüfen** Sie, wie hoch das Tabellenentgelt bei Einstellung im Monat März war! (24 Punkte)
- 2.2. **Erklären** Sie, was in diesem Sachverhalt der Begriff „Tarifautomatik“ bedeutet! (4 Punkte)
- 2.3. **Prüfen** Sie, ob der Personalrat bei der Eingruppierung beteiligt werden musste! (3 Punkte)
- 2.4. Angenommen, Frau Wagner hätte einen Anspruch auf eine Bezahlung nach der Entgeltgruppe 9a. (2 Punkte)

Geben Sie **an**, wann der Anspruch auf Zahlung des Differenzbetrages verjährt!

Teil 2: Beamtenrecht

Aufgabe 3

23 Punkte

Tobias Höcker wird nächstes Jahr sein Abitur machen. Seit er 5 Jahre alt ist, hat er einen Traumberufswunsch: Er möchte Beamter beim Freistaat Sachsen werden.

- 3.1. **Geben** Sie **an**, wer der Dienstherr und wer die oberste Dienstbehörde für einen Beamten des Freistaates Sachsen ist!
(6 Punkte)
- 3.2. **Nennen und erläutern** Sie kurz die drei wesentlichen Arten von Beamtenverhältnissen, die Tobias Höcker in seiner „Karriere“ im Normalfall der Reihe nach durchlaufen müsste!
(9 Punkte)
- 3.3. **Nennen** Sie die Möglichkeiten, die ein Beamter hat, um sein Dienstverhältnis beim Freistaat Sachsen zu beenden, um zu einem neuen Dienstherrn eines anderen Landes oder des Bundes zu wechseln!
(8 Punkte)

Stil, Aufbau, Argumentation:

5 Punkte

Lösungsvorschlag
zur Abschlussprüfung
im Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellte/r

am 30. November 2023

3. Prüfungsaufgabe: Personalwesen

Die nachfolgenden unverbindlichen Hinweise zur Lösung behandeln die nach Auffassung des Erstellers maßgeblichen Probleme der Aufgabe.

Sie stellen keine „Musterlösung“ dar und schließen andere vertretbare, folgerichtig begründete Ansichten selbstverständlich nicht aus. Der Inhalt und der Umfang der Lösungshinweise, die Ausführlichkeit und die Detailgenauigkeit der Darlegungen enthalten insbesondere keinen vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Maßstab für die Leistungsanforderung und –bewertung.

1.1. Prüfen Sie, wann die Probezeit von Frau Wagner endet.

(9 Punkte)

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 TVöD gelten grundsätzlich die ersten sechs Monate der Beschäftigung als Probezeit, es sei denn, es wurde eine kürzere Probezeit vereinbart. Satz 2 findet keine Anwendung, da keine Übernahme aus dem Ausbildungsverhältnis.

Beginn: 1. März 2023, § 187 Abs. 2 S.1 BGB

Ende: 31.08.2023, § 188 Abs. 2 Alt. 2 BGB.

Ergebnis: Die Probezeit von Frau Wagner endet mit Ablauf des 31. August 2023.

1.2. Prüfen Sie, wie hoch der Urlaubsanspruch von Frau Wagner im Kalenderjahr 2023 insgesamt ist.

(20 Punkte)

Tariflicher Urlaubsanspruch: (TVöD)

Gemäß § 26 (1) S.1 TVöD hat Frau Wagner in jedem Jahr Anspruch auf Erholungsurlaub. Nach § 26 (1) S.2 TVöD beträgt dieser bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 5 Tagen in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage.

Das AV von Wagner beginnt aber erst am 1. März 2023.

Gemäß § 26 (2) b TVöD erhält Frau Wagner für jeden vollen Monat des Arbeitsverhältnisses ein Zwölftel des Urlaubsanspruchs nach Absatz 1.

Die Zeit vom 1. März bis 31.12.2023 beinhaltet 10 volle Monate. (§§ 187 II, 188 II 2. Alt BGB)

$$30 \text{ Arbeitstage} / 12 \text{ Monate} * 10 \text{ Monate} = 25 \text{ Arbeitstage}$$

Zwischenergebnis: Somit beträgt der tarifliche Urlaubsanspruch 25 Arbeitstage.

§ 26 Abs. 2 TVöD - es gilt das Bundesurlaubsgesetz (BUrlG), d. h. prüfen, ob BUrlG

Frau Wagner günstiger stellen würde (vgl. § 13 BUrlG)

§ 5 BUrlG bleibt unberührt, der gesetzliche Mindesturlaub von 20 AT nach § 3 (1) BUrlG darf nicht gezwölftelt werden, da sie im Jahr 2023 die Wartezeit nach § 4 BUrlG von sechs Monaten (erfüllt am 31.08.2023; nach §§ 187 (2), 188 (2) Alt. 2 BGB) erfüllt, d. h., sie hat Anspruch auf den vollen gesetzlichen Mindesturlaub von 20 AT

Nach § 13 (1) S 1 BUrlG Unabdingbarkeit

Mindesturlaubsanspruch von 20 Arbeitstagen ist erfüllt, tariflicher Anspruch von 25 Arbeitstagen ist günstiger.

Ergebnis: Frau Wagner hat im Kalenderjahr 2023 einen Urlaubsanspruch von 25 Arbeitstagen

1.3. Prüfen Sie, ob der gesetzliche Kündigungsschutz Falle einer ordentlichen Kündigung gelten würde, wenn diese während der Probezeit ausgesprochen wird. (10Punkte)

Betrieblicher GB: § 23 (1) KSchG = mind. 10 AN, hier gegeben

Persönlicher GB:

Das KSchG findet gemäß § 1 Abs. 1 Kündigungsschutzgesetz in zeitlicher Hinsicht Anwendung, wenn der Arbeitnehmer seit mehr als sechs Monaten im Betrieb beschäftigt ist.

Da das Arbeitsverhältnis von Frau Wagner zum wahrscheinlichen Zeitpunkt der ordentlichen Kündigung noch nicht länger als 6 Monate dauert, greift der gesetzliche Kündigungsschutz nicht.

Ergebnis: Der gesetzliche Kündigungsschutz würde in diesem Fall noch nicht gelten.

2.1. Prüfen Sie, wie hoch das Tabellenentgelt bei Einstellung im Monat März war. (24 Punkte)

Jeder Beschäftigte hat Anspruch auf ein monatliches Tabellenentgelt (§ 15 Abs. 1 S. 1 TVöD), das nach Satz 2 abhängig ist von der Eingruppierung und der Stufe.

Eingruppierung richtet sich gem. § 12 TVöD nach den Tätigkeitsmerkmalen der EntgO -> Frau Wagner wurde laut Sachverhalt in Entgeltgruppe 8 TVöD eingruppiert

Die Stufen sind in § 16 VKA-TVöD festgelegt.

Bei Einstellung werden Beschäftigte grundsätzlich der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. (§ 16 Abs. 2 S. 1).

Einschlägige Berufserfahrung ist ...vgl. PE zu § 16 Abs. 2 Bund

Laut SV keine einschlägige Berufserfahrung anerkannt.

ZE: Bei Einstellung erhält Frau Wagner die Stufe 1.

Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1 im März 2024 gemäß § 16 Abs. 3 = Stufenlaufzeit bei ununterbrochener Tätigkeit

ZE: Das Tabellenentgelt für den Monat März berechnet sich nach der EG 8 Stufe 1.

§ 15 Abs. 2 TVöD verweist auf die Tabellen in Anlage A VKA-Teil. Die hier ausgewiesenen Beträge sind für Vollzeitbeschäftigte (vgl. § 6b TVöD – 2023 39,0 h/Woche) relevant.

(Entgelttabelle VKA gültig ab 01. April 2022)

Tabellenentgelt EG 8 Stufe 1 = 2.910,37 € bei 39 h/Woche

Frau Wagner ist laut Sachverhalt Teilzeitbeschäftigte mit 30h /Woche

§ 24 Abs. 2 TVöD: Teilzeitbeschäftigte erhalten anteiliges Tabellenentgelt

$2.910,37 \text{ €} \times 30\text{h}/39\text{h} = 2.238,75 \text{ €}$ (Rundung gem. § 24 Abs. 4 TVöD)

Ergebnis: Frau Wagner hat für den Monat März 2023 Anspruch auf ein Tabellenentgelt in Höhe von 2.238,75 €.

2.2. Erklären Sie, was in diesem Sachverhalt der Begriff „Tarifautomatik“ bedeutet. (4 Punkte)

Nach § 12 Abs. 2 Satz 1 TVöD bedeutet Tarifautomatik, dass in die Entgeltgruppe eingruppiert ist, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht.

Die/der Tarifbeschäftigte ist daher automatisch in der Vergütungsgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmale die auszuübende Tätigkeit des Angestellten erfüllt. Die Eingruppierung ergibt sich somit bei Vorliegen der tariflichen Voraussetzungen als zwingende rechtliche Folge. Die Eingruppierungs-Feststellung des Arbeitgebers bzw. die Angabe der Vergütungsgruppe im Arbeitsvertrag haben dagegen nur deklaratorische Bedeutung. Der Arbeitnehmer besitzt einen Klageanspruch auf die richtige Eingruppierung.

Laut Sachverhalt entsprechen die auszuübenden Tätigkeiten von Frau Wagner der Entgeltgruppe 9a. Das bedeutet, dass die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 8 fehlerhaft ist.

2.3. Prüfen Sie, ob der Personalrat bei der Eingruppierung beteiligt werden musste. (3 Punkte)

Nach § 80 Abs. 1 Nr. 1 SächsPersVG hat der Personalrat bei der Eingruppierung eingeschränkt mitzubestimmen.

Ergebnis: Der Personalrat muss bei der Eingruppierung beteiligt werden.

2.4. Angenommen, Frau Wagner hätte einen Anspruch auf eine Bezahlung nach der Entgeltgruppe 9a.

Geben Sie an, wann grundsätzlich der Anspruch auf Zahlung des Differenzbetrages verjährt. (2 Punkte)

Nach § 37 Abs. 1 Satz 1 TVöD verfallen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von der Beschäftigten schriftlich geltend gemacht werden.

3.1. Geben Sie an, wer der Dienstherr und wer die oberste Dienstbehörde für einen Beamten des Freistaates Sachsen ist? (6 Punkte)

Dienstherr:

Nach § 2 BeamStG ist der Dienstherr eines Beamten die juristische Person des öffentlichen Rechts, in deren Dienst er steht

Also in diesem Fall der Freistaat Sachsen.

Oberste Dienstbehörde:

Nach § 2 Abs. 1 S. 1 SächsBG ist die oberste Dienstbehörde die oberste Behörde des Dienstherrn in dem Dienstbereich, in welchem der Beamte ein Amt bekleidet.

Im staatlichen Bereich die jeweiligen Ministerien.

3.2. Nennen und erläutern Sie kurz die drei wesentlichen Arten von Beamtenverhältnissen, die Tobias Höcker in seiner „Karriere“ als Berufsbeamter im Normalfall der Reihe nach durchlaufen müsste! (9 Punkte)

1. Beamtenverhältnis auf Widerruf § 4 Abs. 4a BeamtStG

Dient der Ableistung eines Vorbereitungsdienstes. (auch: Der Beamte erhält in diesem Beamtenverhältnis seine Ausbildung)

2. Beamtenverhältnis auf Probe § 4 Abs. 3a BeamtStG

Dient der Ableistung einer Probezeit zur späteren Verwendung des Beamten in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Nur wenn er sich in der Probezeit bewährt, kann er in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden. (gem. § 10 BeamtStG)

3. Beamtenverhältnis auf Lebenszeit § 4 Abs. 1 BeamtStG

Dient der dauernden Wahrnehmung von hoheitlichen Aufgaben, ist die Regel

3.3. Nennen Sie die Möglichkeiten, die ein Beamter hat, um sein Dienstverhältnis beim Freistaat Sachsen zu beenden, um zu einem neuen Dienstherrn eines anderen Landes zu wechseln. (8 Punkte)

Allg. § 13 BeamtStG - Regelungen des BeamtStG gelten für den länderübergreifenden Arbeitsplatzwechsel

Versetzung

gemäß § 15 Abs. 1 BeamtStG

Entlassung auf Antrag

gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 4 BeamtStG

Entlassung kraft Gesetz

gemäß § 22 Abs. 2 BeamtStG